

## **Tierseuchenkasse fördert Bestandsregisterführung durch die Schafberatung NRW**

Wie werde ich den Bürokratiewulst „Bestandsregisterführung“ los? Wenn der EU-Gerichtshof nicht doch noch einlenkt und die EU-Kennzeichnungsverordnung für ungültig erklärt, gar nicht! Aber man kann sich das Schafhalterleben ungemein vereinfachen und spart auch viel Zeit, wenn man dieses in die Hand der „Dokumentationsprofis“ der Schafberatung NRW gibt. Dann ist man auf der sicheren Seite.

Zudem haben die Behörden, allen voran die Tierseuchenkasse NRW, ein großes Interesse an der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation von Bestands- und Bewegungsdaten in Bestandsregister und Begleitpapieren, um eine gute Seuchenprävention zu gewährleisten. Das ist der Grund dafür, dass der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse in seiner 14. Verwaltungsratssitzung am 23.07.2013 den Beschluss gefasst hatte, den Schafhaltern, die mit der Schafberatung NRW hinsichtlich Bestandsregisterführung zusammenarbeiten, eine Beihilfe zu gewähren. Den Antrag hierfür hatte der Fachbereich 71 – Tierproduktion - der Landwirtschaftskammer NRW gestellt.

Doch zunächst ein kleiner Rückblick:

Seit dem 01.01.2010, mit der allgemein verbindlichen Einführung der elektronischen Kennzeichnung für Schafe und Ziegen, schreibt die Viehverkehrsverordnung mit Umsetzung der „EU-Verordnung Nr. 21/2004“ für Schaf- und Ziegenhalter deutlich umfangreichere Dokumentationspflichten hinsichtlich der Bestandsregisterführung vor. Betroffen davon sind alle Schaf- und Ziegenhalter unabhängig von der Stückzahl gehaltener Tiere und Betriebsform.

*Wie war das noch mal mit den Ohrmarken?*

Viele der gültigen Vorschriften gelten bereits seit dem 10. Juli 2005, denn alle ab diesem Termin geborenen Schafe und Ziegen mussten spätestens ab einem Jahr mit der amtlichen gelben Doppelohrmarke mit identischer Nummer zur Einzeltierkennzeichnung versehen sein. Zu Lesen darauf ist der immer gleiche Schriftzug der ersten sechs Stellen: DE (Deutschland), 01 (Schaf / Ziege), 05 (Nordrhein-Westfalen), anhand der folgenden acht Ziffern sind die Schafe und Ziegen eindeutig identifizierbar. Das ist alles so geblieben, nur bei Schafen und Ziegen geboren ab 1. Januar 2010 muss eine der beiden Ohrmarken einen Transponder enthalten. Dieser ist in dem runden Lochteil untergebracht und sollte mit einem der beiden Dornteile in das linke Ohr eingezogen werden. Das ist zwar keine Vorschrift, aber jeder, der schon mal mit einem Handlesegerät gearbeitet hat (Anschaffung ist kein Muss),

welches die Dokumentation ungemein erleichtern kann, weiß es zu schätzen, wenn die elektronische Ohrmarke immer im gleichen Ohr sitzt.

Generell sind Schafe und die Ziegen spätestens mit Ablauf des neunten Lebensmonats zu kennzeichnen. Wenn sie den Betrieb schon vorher verlassen (Zucht- und Schlachtlämmer) und von jemand Anderes übernommen werden, natürlich vor Abgabe. Sie bekommen die gelbe Doppelohrmarke, wenn man weiß, dass der Übernehmer sie weiter als Zuchttiere halten möchte oder es sich um Schlachtlämmer handelt, die ins Ausland (auch anderer EU-Staat) transportiert werden. Sie bekommen die weiße Betriebskennzeichnung, bestehend aus DE, dem Kfz-Kreiskennzeichen und den letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Betriebes, wenn sie bis zu einem Alter von unter einem Jahr für die Schlachtung im Inland vorgesehen sind.

*Wie ist das noch mal mit den Dokumentationspflichten?*

Auch hier sind einige Vorschriften schon älter, z. B. Angaben zum Betrieb mit Stichtagsbestand im Teil A, Erstellung von Begleitpapieren, Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen im Teil B, Meldung des Zugangs von lebenden Schafen und Ziegen an die HIT-Datenbank innerhalb von sieben Tagen. Schon dies war für Schafhalter eine lästige Pflicht. Was allerdings für alle ab dem 1. Januar 2010 geborenen Schafe und Ziegen gilt, macht die Führung des Bestandsregisters erst richtig aufwändig: die Einführung des Teils C. Das bedeutet die Eintragung aller Tierkennzeichnungen mit den Mindestangaben des Geburtsjahres und Datum der Kennzeichnung (für jedes Tier ist eine Zeile vorgesehen), ggf. der Ersatzkennzeichnung bei Ohrmarkenverlust. Die Eintragungen sind unverzüglich unmittelbar nach der Ohrmarkenvergabe vorzunehmen. Wenn die Tiere den Bestand verlassen oder verenden, muss ebenfalls die unmittelbare Austragung erfolgen. Ein entsprechender Vermerk ist in der Spalte Bemerkungen vorzunehmen. Der Tod eines bereits im Bestandsregister aufgeführten Tieres ist in der entsprechenden Spalte mit Angabe des Monats und des Jahres anzugeben. Die genannten Vorschriften gelten auch für Lämmer, die im eigenen Bestand geboren und für die Schlachtung im Inland vorgesehen sind, die also mit der weißen gleich bleibenden Betriebsohrmarke gekennzeichnet werden dürfen. Hier reicht allerdings eine Zeile aus, da die entsprechende Stückzahl der Lämmer eingetragen wird. Bei letzteren wird die Ein- und Austragung ggf. in einem Zuge durchgeführt.

Das heißt im Klartext, dass in absehbarer Zeit wirklich alle Schafe des Bestandes im Bestandsregister aufgeführt sein müssen. Die ein- bis dreieinhalbjährigen müssen bereits jetzt dokumentiert sein.

*Vorteile des elektronisch geführten Bestandsregisters*

Da dieses in größeren Beständen einen enormen Aufwand bedeutet, machen mittlerweile ca. 20 Schafhaltungsbetriebe von dem Angebot Gebrauch, ihr laut Viehverkehrsverordnung gefordertes Bestandsregister durch die Schafberatung der Landwirtschaftskammer NRW führen zu lassen.

Die Schafbestände mit allen Bestandsbewegungen werden dort in Form einer Datenbank elektronisch geführt. Der Vorteil ist, dass durch diese elektronische Bestandsregisterführung auch ein größerer Schafhalter in die Lage versetzt wird, z.B. im Seuchenfall der zuständigen Behörde zeitnah und zeitraumbezogen Informationen über den Bestand, über Zu- und Abgänge sowie über Abnehmer und Lieferanten zur Verfügung stellen zu können. Des Weiteren sind Übertragungsfehler, die bei den langen Nummern nicht selten sind, weitgehend ausgeschlossen, da die Datenbank nur Kennzeichen akzeptiert, die auch in HIT für den entsprechenden Betrieb registriert sind. Ebenfalls ist die Suche nach Schafen, die aufgrund eines Ohrmarkenverlustes eine oder mehrere Ersatzkennzeichen erhielten, absolut unproblematisch.

Achtung! Die Einhaltung der Viehverkehrsverordnung ist auch Cross Compliance relevant. Eine ordentliche Dokumentation hebt die Laune der Kontrolleure spürbar an, was für die weitere Kontrolle nicht von Nachteil sein dürfte.

*Wie sieht die Beihilfe der Tierseuchenkasse NRW aus?*

Für Betriebe, die bereits mit der Möglichkeit dieser Dienstleistung liebäugelten, gibt es jetzt eine Entscheidungshilfe. Die Tierseuchenkasse NRW zahlt eine attraktive Beihilfe an die Schafhaltungsbetriebe, welche die Schafberatung NRW mit der Bestandsregisterführung beauftragen.

Grundsätzlich steht diese Beihilfe allen Schafhaltern in NRW zur Verfügung, die mehr als 10 Schafe halten. Diese werden in zwei Beihilfe-Kategorien unterteilt:

1. Betriebe mit 11 bis 100 Tieren, einmalige Beihilfe für die Ersterfassung in Höhe von max. 75 €
2. In Betrieben mit mehr als 100 Schafen berechnet sich die Höhe der Beihilfe wie folgt: im 1. Jahr übernimmt die Tierseuchenkasse von den Kosten der Ersterfassung 105 €. Ab dem 101. Tier wird für jedes Tier zusätzlich 0,35 Euro gezahlt. Im 2. und 3. Jahr gibt es eine Beihilfe von 0,40 Euro pro Tier basierend auf der Stichtagsbestandsmeldung 01.01. des entsprechenden Jahres an die Tierseuchenkasse.

Die Erfahrungen der Schafberatung zeigen, dass mit den Beihilfen sowohl die Kosten (deren Abrechnung erfolgt nach Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer) für die Ersterfassung eines Bestandes als auch die für nachfolgende Routinearbeiten incl. der Bestandsregisterausdrucke in zwei Jahren zu einem großen Teil abgedeckt werden können, entsprechende Qualität der Datenlieferung durch die Betriebe vorausgesetzt. Der Schafhalter muss die Beihilfe nicht beantragen, sie wird von der Landwirtschaftskammer im Rahmen der Gebührenrechnung direkt in Abzug gebracht.

Ein Einsteigen in das Projekt ist jederzeit möglich. Wenn eine Ersterfassung des Bestandes bei der Schafberatung NRW bereits erfolgt war, kommen diese „Altbetriebe“ in den Genuss der Beihilfe in den nächsten zwei Jahren (analog Neubetriebe 2. und 3. Jahr).

Um eine Beihilfe zu erhalten, muss der Schafhalter sich gegenüber der Schafberatung verpflichten, für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren folgende Bedingungen einzuhalten:

- Erfassung aller Altschafe (auch vor dem 01.01.2010 geborene) und der nach der Viehverkehrsverordnung kennzeichnungspflichtigen Schafe im Bestandsregister (gemeinsam mit dem Berater)
- Regelmäßige Übermittlung der Bewegungsmeldungen
- Einhaltung der Melde- und Beitragspflicht gegenüber der Tierseuchenkasse

Um Näheres zu erfahren wenden sich interessierte Schafhaltungsbetriebe bitte an die Schafberatung NRW, Rochus Rupp, Tel. 05251/1354-62, [rochus.rupp@lwk.nrw.de](mailto:rochus.rupp@lwk.nrw.de). Hinsichtlich etwaiger Besonderheiten der Viehverkehrsverordnung erhalten Sie hier ebenfalls Auskunft.

Ein Ziel der Schafberatung ist es, eine weitgehend papierlose Datenerfassung und Bestandsführung zu ermöglichen, ohne dass der Schafhalter EDV-Kenntnisse einbringen muss. Sollte sich das System bewähren, ist als weitere Entwicklungsstufe daran gedacht, für den Schafhalter Bestandsauswertungen durchzuführen und ihm zur Verfügung zu stellen.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine solche Beratung über das Internet unter [www.schafzucht-nrw.de](http://www.schafzucht-nrw.de) anzufordern. Dort kann man sich auch über weitere Beratungsangebote des „Teams Schafberatung“ der Landwirtschaftskammer NRW informieren. (Rochus Rupp, Schafberatung NRW)